

# KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Arnfels  
laut Gemeinderatsbeschluss vom 29. Jänner 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnfels hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner 2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, idgF nachstehende Kanal-Abgabenordnung beschlossen:

## **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Arnfels werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,28 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,03.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.048.625,69 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 304.862,54 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.743.762,85 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 9.637,00 m zugrunde.

## **§ 4 Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Kanalbenützungsgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr wird mit € 120,49 festgelegt.

- (2) Die Einwohnergleichwerte (EGW's) werden wie folgt festgelegt:

a) <u>Haushalte:</u>	
Pro Person über 18 Jahre	1,00 EGW
Erstes und Zweites Kind unter 18 Jahre	0,80 EGW
Jedes weitere Kind unter 18 Jahre	0,50 EGW

b) <u>Betriebe und sonstige Einrichtungen:</u>	
Betriebs-Mindestbeitrag für 1 oder 2 Personen	1,00 EGW
Ferienwohnung (wenn keine Person gemeldet)	1,00 EGW
Betriebe/Ämter je nicht im Haushalt mitwohnender Beschäftigter (VZÄ)	0,50 EGW
Schulkinder/Kindergartenkinder	0,25 EGW
Zuzüglich je Beschäftigten (VZÄ)	0,50 EGW
Internat, Schülerzahl-Jahresdurchschnitt pro Schüler	0,75 EGW
Zuzüglich je Beschäftigten (VZÄ)	0,50 EGW
Privates Schwimmbad	1,00 EGW
Öffentliches Schwimmbad	15,00 EGW
Rüsthause	1,00 EGW
Autowaschanlage	5,00 EGW
Autowaschplatz	2,00 EGW
Vereinsheim/Sporthaus	1,00 EGW
Je Turnsaal	5,00 EGW
Frisör je Sessel	1,00 EGW
Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt-Praxis	10,00 EGW
Öffentliches WC	1,00 EGW
Beherbergungsbetrieb je Gästebett	0,25 EGW
Beherbergungsbetrieb je Dauermieter	1,00 EGW
Gasthöfe im Gastraum je 4 Sitzplätze	1,00 EGW
Gasthöfe im Saal je 15 Sitzplätze	1,00 EGW
Gasthöfe im Gastgarten je 8 Sitzplätze	1,00 EGW
Je Betrieb (sofern nicht anders erfasst)	1,00 EGW

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung nach Abs. 2a erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 15. des Mittelmonats jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

## § 5

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Indexsteigerung**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem

Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem 1. Tag des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird in vier Teilbeträgen und zwar jeweils mit Stichtag 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben.
- (4) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Kanalabgabenordnung tritt mit 10. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 15. September 2011, in der Fassung vom 19. Jänner 2012 außer Kraft.

angeschlagen am: 30.1.2024

abzunehmen am: 14.2.2024



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

  
Karl Habisch